

Umsetzung des §31a BtMG – Thüringen

Hinweise für die Anwendung des § 31 a BtMG bei dem Eigengebrauch von Cannabisprodukten unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.03.94

Verfasser: GStA

Datum: 20.12.2016

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 09.03.94 die Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmungen hinsichtlich des illegalen Umganges mit Cannabisprodukten bejaht, gleichzeitig aber vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes im Bereich des gelegentlichen Eigenverbrauches angemahnt, von einer Bestrafung gemäß den §§ 153 ff. StPO, 29 V BtMG bzw. gemäß § 31a BtMG im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung grundsätzlich abzusehen.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften, wie sie das Bundesverfassungsgericht zur Vereinheitlichung der Einstellungspraxis offensichtlich beabsichtigt hat, sind bisher nicht zustande gekommen. Festzustellen ist aber, dass mit Ausnahme von Thüringen in den übrigen Bundesländern allgemeine Weisungen zum Vollzug von § 31a BtMG erarbeitet wurden, die als Richtlinien, Rundverfügungen oder gemeinsame Runderlasse ausgestaltet sind und zum Ziel haben, bei den Staatsanwaltschaften in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen sehe auch ich mich nunmehr veranlasst, für meinen Geschäftsbereich folgende Grundsätze anzuordnen, wobei zu erwähnen ist, dass diese Grundsätze auf den Regelfall abgestellt sind; die Besonderheiten des Einzelfalles oder auch die örtlichen Gegebenheiten (z.B. großstädtischer Bereich, bestimmte Schwerpunkte im ländlichen Bereich) können eine abweichende Sachbehandlung rechtfertigen.

Auf der Grundlage der bisherigen Praxis halte ich folgende Vorgehensweise im Umgang mit Cannabiskonsumenten für angebracht:

Ist die beschuldigte Person lediglich verdächtig, ausschließlich zum gelegentlichen Eigenverbrauch Haschisch und/oder Marihuana in einer Bruttomenge von nicht mehr als 10g angebaut, erworben, sich in sonstiger Weise verschafft oder besessen zu haben, so ist das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft - evtl. auch bei einem einmaligen Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres - nach den genannten Vorschriften einzustellen. Bei der Mengengrenzung ist von der Gewichtsmenge auszugehen; ein Abstellen auf den Wirkstoffgehalt würde angesichts der Masse der ansonsten zu bewältigenden Verfahren einen völlig unvermeidbaren Ermittlungsaufwand (Gutachtenerstellung) nach sich ziehen.

Die eben genannte Vorgehensweise findet dann keine Anwendung, wenn die Tat eine Fremdgefährdung verursacht. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Tatbegehung in Schulen, Jugendheimen, Kasernen, Spielplätzen, Krankenhäusern, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen, insbesondere aber auch Justizvollzugsanstalten stattfindet oder weil sie durch einen Erzieher, einen Lehrer oder einen mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragten Amtsträger erfolgt und die Gefahr besteht, dass sie Anlass zur Nachahmung gibt. Ferner gilt die eben vorgeschlagene Vorgehensweise

auch dann nicht, wenn bei dem Cannabiskonsum nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs zu befürchten sind.

Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Vorgaben zur rechtlichen Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden enthält, sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in den Vordergrund zu stellen, die dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechtes unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Entwicklung der jungen Menschen Rechnung tragen. In den Fällen gelegentlichen Eigenverbrauchs geringer Mengen Cannabis (5 Konsumeinheiten von jeweils 2g, also insgesamt etwa 10g Cannabis wie oben angenommen), wird daher regelmäßig von der Strafverfolgung nach den Vorschriften der §§ 45, 47 JGG abzusehen sein.

Selbst wenn die Voraussetzungen des § 31a BtMG formell gegeben sind, ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes immer noch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob es bei der Regel bleibt oder ob etwa ein Ausnahmefall vorliegt. In Fällen, in denen der Grenzwert geringfügig überschritten wird oder bei sonstigen Fällen, die nicht mehr unter den Anwendungsbereich von § 31a BtMG fallen, ist im Einzelfall stets zu prüfen, ob eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht gezogen werden kann.

Die Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.